# Friedhofssatzung
# für den Friedhof auf dem Frauenberg in Bad Hersfeld
## Allgemeine Bestimmungen

### § 1
### Verwaltung des Friedhofs

Der in Bad Hersfeld auf dem Frauenberg gelegene Friedhof ist im Grundbuch von Bad Hersfeld als Eigentum der Stadt Bad Hersfeld eingetragen. Die Verwaltung dieses Friedhofes steht unter Wahrung des im Gebiet des ehemaligen Kurfürstentums Hessen-Kassel geltenden Friedhofsrechtes der nach § 2 dieser Ordnung zu bildenden Friedhofskommission zu. Wird das im ehemaligen Kurfürstentum Hessen-Kassel geltende Friedhofsrecht durch Landes- oder Bundesrecht geändert, dann wird diese Ordnung dem neuen Recht angepasst.

### § 2
### Friedhofskommission

Die in § 1 der Satzung bezeichnete Friedhofskommission besteht aus:

- dem Vorsitzenden des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden Bad Hersfeld als Vorsitzender der Kommission,
- dem Bürgermeister der Stadt Bad Hersfeld als stellv. Vorsitzender,
- 2 Beisitzern, die von der Gesamtverbandsversammlung bestimmt werden,
- 2 Beisitzern, von denen je einer vom Magistrat und von der Stadtverordnetenversammlung bestimmt wird.

Die Gesamtverbandsvertretung kann ein anderes Mitglied als Vorsitzenden benennen. Der Bürgermeister kann für sich einen Stellvertreter entsprechend den Vorschriften der Hess. Gemeindeordnung beauftragen. Als technische Berater können der Stadtbaurat und weitere Personen hinzugezogen werden.
Alle Arbeiten auf dem Friedhof sind Sache der Stadt und werden durch städtisches Personal ausgeführt.

### § 3
### Abwicklung der laufenden Verwaltungsgeschäfte

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte für den Friedhof, die Vergabe der Grabstätten, die Einziehung der Friedhofsgebühren, die Unterhaltung der Friedhofsanlagen und die Beaufsichtigung des Friedhofbetriebes werden nach Maßgabe der Anweisungen der Friedhofskommission von der städtischen Verwaltung (Stadtbauamt – Garten- und Friedhofsabteilung -) abgewickelt.
Die Einnahmen und Ausgaben werden von der Stadtkasse gesondert unter einem besonderen Abschnitt des städtischen Haushaltes geführt (Friedhofszwecke). Die Einnahmen aus dem Friedhof dürfen nur für Friedhofszwecke verwendet werden.

## § 4
## Friedhofszweck

1. Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in Bad Hersfeld westlich der Fulda ihren Wohnsitz hatten sowie derjenigen Personen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. Zur Beisetzung anderer Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

2. Leichen, Leichenreste und Aschen dürfen nur auf den hierfür bestimmten öffentlichen Begräbnisplätzen beigesetzt werden.

## § 5
## Friedhofsdauer

1. Der Friedhof wird so lange wie möglich belegt. Er kann aus zwingenden Gründen ganz oder zum Teil der Nutzung entzogen werden. Im öffentlichen Interesse kann auch die Nutzung an einzelnen Gräbern entzogen werden.

2. Den Nutzungsberechtigten wird in den unter Ziff. 1 genannten Fällen für den Rest der Ruhe- und Nutzungsfrist eine gleichwertige Grabstätte überlassen. Die Umbettung sowie der Herrichtung der neuen Grabstätte wird ohne Kosten für die Nutzungsberechtigung vorgenommen. Die Angehörigen der Umzubettenden sind – soweit erreichbar – zu benachrichtigen.

3. Mit dem Zeitpunkt der Entziehung der Nutzung einer Grabstätte erlöschen an dieser alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte.

4. Die Friedhofsverwaltung kann Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten, die der Benutzung entzogen waren, erneut für Beerdigungen freigeben.

## § 6
## Bestattungen durch einen Geistlichen

1. Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der kirchlichen Ordnung unterliegt.

2. Ansprachen und musikalische Darbietungen während einer kirchlichen Bestattung bedürfen der vorherigen Genehmigung des amtierenden Geistlichen.
   Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse – insbesondere das christliche – Empfinden zu verletzen.

3. Kränze können mit kurzen Widmungsworten nach Abschluss der Bestattungsfeier niedergelegt werden.

4. Inschriften, Zeichen und Sinnbilder dürfen nicht im Widerspruch zum kirchlichen Charakter des Friedhofes stehen.

## § 7
## Sonstige Vorschriften

Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 4 – 43 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Hersfeld für die kommunalen und unter städtischer Verwaltung stehenden Friedhöfe vom 18.12.1975 Bestandteil dieser Satzung.

## § 8
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1976 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Friedhofssatzung der Stadt Bad Hersfeld für den Friedhof Frauenberg vom 01.09.1966 außer Kraft.

Bad Hersfeld, den 04.12.1975

Die Friedhofskommission:

| | | |
|---|---|---|
| gez. Dickel | gez. Altrock | gez. Beisheim |
| Dekan, Vorsitzender | Mitglied | Mitglied |

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Kassel, 12. Dezember 1975

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Landeskirchenamt –
(L.S.) gez. Weispfennig
Landeskirchenrat

B 3798 – R 770 – 2

Wird veröffentlicht:
Bad Hersfeld, den 18.12.1975

Der Magistrat
gez. Hasheider
Stadtbaurat

Die Friedhofssatzung wurde am 29.12.1975
in der Hersfelder Zeitung öffentlich bekannt gemacht.